Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3012

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Burgemeister, Dr. Süsterhenn, Dr. Zimmer, Josten, Gibbert und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

— Drucksache IV/2316 —

A. Bericht des Abgeordneten Biegler

Der obige Antrag wurde in der 132. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1964 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert zu übernehmen. Der Wirtschaftsausschuß hat dem Ausschuß für Gesundheitswesen empfohlen, als Höchstgrenze für das Verhältnis des Gewichts des unvergorenen Zuckers zum Gewicht des Alkohols 1 zu 3 festzusetzen. Gleichzeitig hat der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, die Länder zu ermächtigen, für ihren Bereich einen geringeren Restzuckergehalt festzusetzen. Diese vorgeschlagene Regelung hält der Wirtschaftsausschuß für den äußerst möglichen Kompromiß, der aus wettbewerbspolitischen Erwägungen nach seiner Auffassung vertretbar ist. Dabei geht er von der Auffassung aus, daß die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weines nicht dadurch gehoben werden könne, daß er sich bedingungslos der Eigenart der ausländischen Produkte anpaßt; es komme vielmehr darauf an, die Eigenart der deutschen Weine zu erhalten.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist von den Antragstellern mit einer Begründung versehen worden. Das Änderungsgesetz soll die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes ersetzen, die bisher sowohl im Weinfach wie bei der Verbraucherschaft umstritten ist.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt und glaubt, dem Bundestag diese Änderung des Weingesetzes vorschlagen zu sollen, weil noch nicht abzusehen ist, wann mit der Vorlage des neuen Weingesetzes gerechnet werden kann. Der Ausschuß folgte im wesentlichen den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und beschloß, das Verhältnis zwischen Restsüße und Alkohol, das durch die Siebente Verordnung auf 1 zu 4 beschränkt ist, auf 1 zu 3 herabzusetzen. Zu der im Antrag vorgeschlagenen weiteren Änderung des Verhältnisses zwischen Restsüße und Alkohol konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, weil er befürchtete, daß dadurch möglicherweise der Charakter des Weines in den einzelnen deutschen Weinbaugebieten gefährdet werden könnte. Darüber hinaus schlägt der Ausschuß eine Ermächtigung vor, durch die den Regierungen der Länder, in denen Weinbau getrieben wird, die Möglichkeit gegeben werden soll, einen geringeren Restzuckerhöchstgehalt festzusetzen. Diese Ermächtigung soll nach Auffassung des Ausschusses jeweils nur für einen Jahrgang festgelegt werden können. Mit dieser Regelung glaubt der Ausschuß am besten zur Erhaltung oder Förderung der Eigenart inländischen Weines beitragen zu können.

Aus gesetzestechnischen Gründen schlägt der Ausschuß vor, die vorgesehene Änderung nicht, wie im Antrag, als Absatz 1 a, sondern als Absätze 3 und 4 dem § 13 anzufügen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen faßte deshalb mit Mehrheit den unter B. wiedergegebenen Beschluß.

Bonn, den 28. Januar 1965

Biegler

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2316 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Januar 1965

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann	**Biegler**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Burgemeister, Dr. Süsterhenn, Dr. Zimmer, Josten, Gibbert und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

— Drucksache IV/2316 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 13 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), *wird* hinter Absatz *1* eingefügt:

„*(1 a)* Inländischer Wein mit Ausnahme von Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, der in Flaschen gefüllt oder zu offener Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern das Verhältnis des Gewichts des unvergorenen Zuckers, als Invertzucker berechnet, zum Gewicht des Alkohols größer ist als 1 zu 2,5. Satz 1 findet auf Wein, der deutlich perlt und als Perlwein bezeichnet ist, keine Anwendung, sofern sein Gehalt an unvergorenem Zucker, als Invertzucker berechnet, 40 Gramm in einem Liter nicht übersteigt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), **wird wie folgt geändert:**

1. In § 13 **werden** hinter Absatz **2 die folgenden Absätze 3 und 4** eingefügt:

   „**(3)** Inländischer Wein mit Ausnahme von Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, der in Flaschen gefüllt oder zu offener Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern das Verhältnis des Gewichts des unvergorenen Zuckers, als Invertzucker berechnet, zum Gewicht des Alkohols größer ist als 1 zu **3**. Satz 1 findet auf Wein, der deutlich perlt und als Perlwein bezeichnet ist, keine Anwendung, sofern sein Gehalt an unvergorenem Zucker, als Invertzucker berechnet, 40 Gramm in einem Liter nicht übersteigt.

   (4) Die Regierungen der Länder, in denen Weinbau getrieben wird, können durch Rechtsverordnung für einen Jahrgang einen geringeren Restzuckerhöchstgehalt festsetzen, sofern das zur Erhaltung oder Förderung der Eigenart der in Absatz 3 Satz 1 genannten Weine geboten ist."

2. **In § 26 Abs. 1 Nr. 1 werden**

   a) **die Worte „der §§ 13, 14 Abs. 3" durch die Worte „des § 13 Abs. 1 bis 3, des § 14 Abs. 3" ersetzt,**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	b) hinter den Worten „des § 11 Abs. 2" unter Voransetzung eines Kommas die Worte „des § 13 Abs. 4" eingefügt.
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 a der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 358), außer Kraft.	unverändert